

Ausfüllhinweise Registrierantrag Landtiere Baden-Württemberg

Anlage A Landtiere

Anlage Landsäugetiere, sonstige Tiere Meldung nach Artikel 93 VO EU 2016/429 (AHL)

Schweine

Bitte beachten Sie:

1) Zucht- oder Mastschweine, welche in **Auslaufhaltung** gehalten werden sollen, müssen gesondert beim Veterinäramt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt werden.

Definition Auslaufhaltung:

Haltung von Schweinen in festen, verschließbaren Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten

2) Zucht- oder Mastschweine, welche in **Freilandhaltung** gehalten werden sollen, müssen vom Veterinäramt Breisgau-Hochschwarzwald genehmigt werden.

Definition Freilandhaltung:

Haltung von Schweinen im Freien ohne feste, verschließbare Stallgebäude, lediglich mit Schutzvorrichtung

Setzen Sie sich bitte in beiden Fällen mit uns in Verbindung.

Geflügel

Bitte kreuzen Sie zwingend die Haltungsform an (im Stall/in Voliere/im Freien).

Definition Stallhaltung:

Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen (ggf. mit zeitweiligem Auslauf) oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht (Schutzvorrichtung).

Definition Freilandhaltung:

Haltung des Geflügels ausschließlich im Freien, d.h. ohne geschlossenen Stall bzw. ohne o.g. Schutzvorrichtung.

Anlage B Landtiere

Anlage Bienen nach Artikel 93 VO EU 2016/429 (AHL)

Das Veterinäramt Breisgau-Hochschwarzwald benötigt jeweils die Flurstück-Nr. der Bienenhaltung **zwingend** zur Weiterverarbeitung der Daten.